

482

Freiwilliges Uebereinkommen
zur
Aufrechthaltung der Dienstordnung
der
2ten Compagnie des 2ten Bataillons der
Bürgerwehr.
(2ter Stadtbezirk.)



Berlin, 1848.

Druck von Barth u. Schulze, Spandauerstr. 76

Freiwilliges Uebereinkommen

zur

Aufrechthaltung der Dienstordnung

der

**2ten Compagnie des 2ten Bataillons der
Bürgerwehr.**

(2ter Stadtbezirk.)



Berlin, 1848.

Druck von Barth u. Schulze, Spandauerstr. 76.

Die Compagnie erkennt als Zweck der Bürgerwehr:
Wahrung der errungenen Freiheit!
Sicherung des Eigenthums und der Person!
Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung!

§. 1.

Jeder Wehrmann der Compagnie verpflichtet sich die Einheit und Ordnung derselben in allen die Bürgerwehrverhältnisse betreffenden Angelegenheiten, in so weit solche durch dieses freiwillige Uebereinkommen sowohl betreffs der Dienstordnung als des zu bildenden Ehrenraths hiermit festgestellt sind, mit aller Kraft aufrecht zu erhalten und gewissenhaft zu befolgen. Den anerkannten Zwecken entsprechend verpflichtet sich jeder Bürgerwehrmann namentlich und insbesondere:

- 1) Die errungene Freiheit aufrecht zu erhalten.
- 2) Für Sicherheit der Person und des Eigenthums zu sorgen.
- 3) Die gesetzliche Ordnung nach allen Kräften zu beschützen, in so weit der spezielle Wacht- und Patrouillen-Dienst der Bürgerwehr es erfordert.
- 4) Sich jeder eigenmächtigen Handlung während

des Dienstes zu enthalten und besonders sobald ein gewählter Vorgesetzter zugegen ist, nicht Befehle ertheilen zu wollen, sondern den Anordnungen desselben überall Folge zu leisten.

§. 2.

Dagegen verpflichtet die Compagnie ihren Hauptmann resp. Führer bei außergewöhnlichen Dienstleistungen sich sofort nach dem Zwecke derselben erkundigen zu lassen und ihn, sobald er zu seiner Kenntniß gelangt ist, der Compagnie vollständig mitzutheilen. Streitet der Zweck gegen die Ueberzeugung oder das Gewissen des Einzelnen, so steht es demselben frei, sich von dem vorhabenden Dienst nach gemachter Meldung auszuschließen.

§. 3.

Die Compagnie wählt durch Stimmenmehrheit ihren Hauptmann und zwar in Betreff des Zeitpunktes bis zur gesetzlichen vollständigen Organisation der Bürgerwehr, und wenn diese nicht vor einem Jahr in Kraft tritt, auf ein Jahr.

§. 4.

Der Hauptmann verpflichtet sich die bürgerlichen Interessen eines jeden Einzelnen, in soweit es thunlich ist, wahrzunehmen und die Compagnie gegen Uebergriffe seiner Vorgesetzten mit aller Kraft zu vertreten.

§. 5.

Die Compagnie wird vom Hauptmann in 2 Wehr-

züge getheilt. Die Compagnie wählt 4 Zugführer, 12 Rottenführer (mit der Musquete), 1 Feldwebel. Der erste Zugführer ist Stellvertreter des Hauptmanns. Die Dienstleistungen der Wehrmänner sind nicht an den speziell bestimmten Zug- oder Rottenführer gebunden. —

§. 6.

Der Feldwebel hat folgende Obliegenheiten:

- 1) Er führt die Stammliste, worin Name, Gewerbe, Alter, Geburtsort und Wohnung eines jeden Einzelnen der Compagnie, alphabetisch geordnet, verzeichnet ist.
- 2) Die Musterrolle, worin der jedesmalige Dienst der Einzelnen genau verzeichnet wird, damit so viel wie möglich Gleichheit in den Leistungen erzielt werde.
- 3) Das Lieferungsbuch, worin diejenigen Stücke, welche vom Staate geliefert werden, verzeichnet und mit Quittungen belegt werden.
- 4) Das Parole-, das Bataillons- und das Compagnie-Befehl-Buch.

§. 7.

Der Hauptmann ertheilt die Befehle den Zug- und Rottenführern, bei Uebungen commandirt er das Ganze. Die Führer ertheilen ihre Befehle den Mannschaften ihrer Züge, resp. Abtheilungen.

§. 8

Zu den regelmäßigen Diensten der Wachen und Patrouillen werden die Wehrmänner möglichst zeitig durch Bestellzettel aufgefördert.

§. 9.

Wer Abhaltungen vom Dienste hat, muß solche schriftlich auf der Rehrseite seines Bestellzettels angeben und denselben sogleich seinem Führer zurücksenden. Es ist nicht vorauszusetzen, daß geringe Ursachen die Wehrmänner vom Dienste abhalten werden. Sollte die Ursache der Dienstabhaltung jedoch fälschlich angegeben werden, so ist die Strafe eine verstärkte.

§. 10.

Das Strafreglement wird von der Compagnie berathen und festgesetzt. Es wird ein Ehrenrath, aus 10 Mitgliedern der Compagnie bestehend, gewählt, und demselben die Vollziehung derjenigen Strafen, die nicht hier folgend bestimmt sind, überlassen.

§. 11.

Es wird eine Compagnie-Casse gebildet und zwar:

- a) aus einmaligen freiwilligen Beiträgen, zu denen auch durch eine besondere Commission die anderen Mitbewohner des Bezirks aufgefördert werden sollen;
- b) aus regelmäßigen wöchentlichen Beiträgen von $\frac{1}{2}$ Sgr. aller Compagnie-Mitglieder;
- c) aus den eingehenden Strafgebern.

§. 12.

Die Compagnie-Casse wird von dem Hauptmann, dem Feldwebel und 3 gewählten Wehrmännern verwaltet. Die Cassabücher stehen jedem Wehrmann zur Einsicht offen.

§. 13.

Das Cassen-Curatorium ist verpflichtet, vierteljährig einem von der Compagnie gewählten Comité, aus 6 Mitgliedern bestehend, die Cassé und die dazu gehörigen Bücher zur Revision vorzulegen, und hat das Comité die Richtigkeit derselben in den Büchern zu bescheinigen.

§. 14.

Das Cassen-Curatorium hat die Verwendung der Gelder zu besorgen, und zwar sollen solche verwandt werden:

- 1) zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben und
- 2) hauptsächlich zur Unterstützung unbemittelter Kameraden.

Welcher Art diese Unterstützung sein soll, wird nachträglich festgestellt werden.

§. 15.

Die Zug-, Rottenführer und der Feldwebel werden wie der Hauptmann bis zur vollständigen gesetzlichen Organisation der Bürgerwehr, oder wenn diese vor einem Jahr nicht in Kraft tritt, auf ein Jahr gewählt.

§. 16.

Die Wahl eines Führers kann durch einen Beschluß der Compagnie widerrufen werden, wenn der Gewählte durch Mangel an Eifer oder den nöthigen Eigenschaften seine Unfähigkeit für das Amt deutlich dargelegt hat.

§. 17.

Die durch das Ausscheiden eines Führers erledigte Stelle muß sofort durch eine Neuwahl der Compagnie wieder besetzt werden.

§. 18.

Zu einer vollgültigen Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Compagnie erforderlich. Die Wahlen geschehen durch Wahlzettel und entscheidet die einfache Majorität. Der Hauptmann und die Zugführer können nur mit absoluter Majorität, d. h. wenigstens 1 Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Wahlzettel, gewählt werden.

§. 19.

Nicht wählbar zu Führern im Allgemeinen sind:

- a) Communal-Beamte.
- b) Wehrmänner, die oft und lange auf Reisen sind.
- c) Diejenigen, die nicht lesen und schreiben können.

§. 20.

Den Führern der Patrouillen ist es zur Pflicht gemacht, den Besuch öffentlicher Locale während des Dienstes mit ihren Mannschaften und ebenso jedes Aufsehn und jeden Lärm zu vermeiden.

§. 21.

Jeder Wehrmann ist zur persönlichen Ableistung des Wacht- und Patrouillen-Dienstes verpflichtet. Je-

doch kann die Vertretung durch einen geeigneten Stellvertreter drei Mal gestattet werden, der folgende also vierte Dienst muß persönlich geleistet werden. Zu den Exercier- oder Schießübungen sind die Wehrmänner persönlich verpflichtet, wer ohne Bewilligung seines Führers dabei fehlt oder sich vor Beendigung derselben entfernt, verfällt der im §. 25. festgesetzten Strafen. Es ist den Führern bei Schießübungen zur strengsten Pflicht gemacht, auf die genaueste Erfüllung der deshalb bestehenden Vorschriften zu achten, besonders aber sollen dieselben untersuchen, daß jedes Gewehr abgeschossen, und sich davon durch das Commando: „Ladestock im Lauf!“ überzeugen.

§. 22.

Als Stellvertreter können nur eingestellt werden:

- 1) Wehrmänner.
 - 2) Söhne derselben
 - 3) Schutzverwandte
- } im Alter von 20 Jahren.

§. 23.

Wer sich, obgleich hier anwesend, vertreten läßt, zahlt das erste Mal 5 Egr., das zweite Mal 7½ Egr., das dritte Mal 10 Egr. Nach vorhergegangener Meldung kann der Abwesende sich durch einen geeigneten dem Feldwebel vorher zu nennenden Stellvertreter vertreten lassen, unterläßt er dieses, so stellt der Feldwebel für ihn einen Vertreter, dem dafür von dem betreffenden Wehrmann gezahlt werden muß:

- a) für einen 12stündigen Tag- oder Nachtdienst 20 Egr.
- b) für einen 24stündigen Dienst 1 Thlr. Pr. Ct.
- c) für einen Patrouillen-Dienst 7½ Egr.

Diese Beträge werden vom Feldwebel eincaßirt und dem Stellvertreter ausgezahlt. Für Dienstvergehen, die ein selbstgewählter Stellvertreter sich zu Schulden kommen läßt und die mit Geldstrafen belegt sind, haftet der zu vertretende Wehrmann.

§. 24.

Es ist Pflicht des Feldwebels, die Stellvertretung stets durch einen dazu geeigneten Wehrmann des Bezirks gegen Zahlung eines der oben festgestellten Beträge vollziehen zu lassen, dabei aber den Grundsatz festzuhalten, daß die Stellvertretung nur gestattet worden ist, um den unbemittelten Bürgerkameraden einen kleinen Erwerb zuzuwenden. Auch hat der Feldwebel die regelmäßige Reihenfolge der Stellvertreter zu beachten.

§. 25.

Diejenigen Dienstvergehen, welche Geldstrafen nach sich ziehen, sind wie folgt festgesetzt:

Erscheint ein Wehrmann zu dem vorherbestellten Wacht- oder Patrouillen-Dienst nicht pünktlich, so zahlt er bis zu einer viertel Stunde später 1 Sgr., bis zu einer halben Stunde später 2 Sgr. Strafgeld. Erscheint er nach der ersten halben Stunde nicht, so muß angenommen werden, daß er die Aufforderung zum Dienst unberücksichtigt läßt, und wird ein Kamerad, der für Bezahlung den Dienst für ihn gern übernimmt, dazu commandirt. Der nicht erschienene Wehrmann hat dafür die im §. 23. festgesetzte Geldsumme zu zahlen. Wer zu den commandirten Exercier- oder

Schießübungen nicht erscheint, oder solche vor deren Beendigung ohne Erlaubniß verläßt, zahlt 2½ Sgr. Strafgeld. Wer das dritte Mal zu spät kommt oder ohne Abmeldung ausbleibt, wird vor den Ehrenrath gestellt. Die gewählten Führer unterliegen denselben Strafbestimmungen. Die Geldstrafen werden ohne weiteres von dem betreffenden Führer oder dem Feldwebel eincaßirt. Wer die Bezahlung binnen 8 Tagen verweigert, wird vor den Ehrenrath gestellt.

Wer gegründete Einwendungen machen zu können glaubt, kann innerhalb 3 Tagen an den Ehrenrath appelliren.

§ 26.

Erweislicher Krankheitszustand entbindet vom Dienst.

§. 27.

Die etwa benöthigte Alarmirung des Bataillons- und Compagnie-Bezirks erfolgt durch das Horn. Die Trommel wird nur gerührt, wenn die ganze Bürgerwehr Berlins zusammentreten soll. Im Fall des Zusammenlaufs drohender Massen und bei einer Feuerbrunst im Compagnie-Bezirk erfolgt die Alarmirung erst nach geschehener Meldung, und nur auf Anordnung des Hauptmanns oder dessen Stellvertreters.

§. 28.

Der Sammelplatz der Compagnie ist Spandauerstraße Nr. 59. im Landschaftshause. Der Sammelplatz des Bataillons ist auf dem Neuen Markt.

§. 29.

Apell ist jeden Freitag 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends, wobei sich Jeder ohne Waffen pünktlich einzufinden hat. Wer den Apell versäumt, zahlt 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. Strafgeld.

§. 30.

Die den Bürgerwehrmännern übergebenen Waffen und dazu gehörigen Gegenstände müssen sämmtlich in gutem Zustande und besonders Gewehr und Säbel rostfrei erhalten werden, und ersteres stets mit dem Regenpfropfen versehen sein.

§. 31.

Das Tabakrauchen bei Tag auf Posten, oder unterm Gewehr, wenn „Stillstehen“ commandirt ist, verträgt sich nicht mit dem Dienst und ist daher verboten.

§. 32.

Bei'm jedesmaligen Zusammentreten der Compagnie haben die Rottenführer die Wehrmänner namhaft zu machen, welche zum Dienst nicht erschienen sind.

§. 33.

Zur Abänderung dieses Reglements, so wie überhaupt zur Fassung von Beschlüssen, welche die Compagnie-Angelegenheiten im Allgemeinen betreffen, muß wenigstens die Hälfte der Compagnie-Mannschaft hinzugezogen werden. Zur Abänderung dieser Uebereinkunft sind zwei Drittel der gegenwärtigen Mannschaften

stets erforderlich, zu anderen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Die Minderheit ist stets verpflichtet, sich den Entscheidungen durch die Mehrheit zu fügen.

§. 34.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Mitgliedern der Compagnie und zur pünktlichen Dienstpflichtererfüllung aller Kameraden des Bezirks, sind die vorstehenden Paragraphen in der Compagnie-Versammlung am 1. Juni 1848 vorgetragen, angenommen und unterschrieben worden. Jedem Mitgliede wird ein Exemplar dieser Uebereinkunft, dem ein Verzeichniß der gewählten Führer, so wie das Statut über den gewählten Ehrenrath beigelegt ist, übergeben und verpflichtet sich ein Jeder durch dessen Annahme noch besonders zur genauesten Erfüllung der selbstauferlegten und freiwillig übernommenen Pflichten.

Berlin, am 1. Juni 1848.



Hauptmann:

Herr Adolph Nitsche.

Zugführer:

Herr C. F. Schmidt (Stellvertreter des Hauptmanns).

„ J. Saß.

„ Dr. Levin.

„ Jordan.

Rottenführer:

Herr Montag.

„ Demuth.

„ C. Bollner.

„ Kornfeld.

„ Rosenhain.

„ Harth.

„ Schön.

„ D. J. Lehmann.

„ Stolzenberg.

„ Klich.

„ Löschner.

„ Schmidt.

Hr. Dr. Levin, Eyandauerstraße Nr. 15., hat sich bereit erklärt, den Wehrmännern der Compagnie in Krankheitsfällen seinen ärztlichen Beistand unentgeltlich zu ertheilen.
